

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf § 65 Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Brugg sowie auf § 40 Abs. 3 lit. b des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) folgendes

Reglement zum Schutz, zur Nutzung und zur Pflege der Naturschutzzone am Bruggerberg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dieses Reglement gilt für die Naturschutzzone am Bruggerberg gemäss Kulturlandplan, respektive gemäss Bauzonenplan der Stadt Brugg.

Geltungsbereich

§ 2

Dieses Reglement bezweckt, die in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) formulierten Schutzziele zu konkretisieren, die Nutzungsmöglichkeiten einzugrenzen und die notwendigen Pflegemassnahmen festzulegen.

Zweck

II. Bestimmungen Schutz

§ 3

Die in der Naturschutzzone am Bruggerberg befindlichen Flächen sind als Teil eines ökologisch wertvollen Gesamtgebietes, mit wertvollen, angrenzenden Waldbeständen, steilen, extensiv genutzten Wiesen sowie Landschaftsobjekten wie Trockenmauern, wertvollen Waldrandstrukturen und Gehölzbeständen zu erhalten.

Schutzziele

Die Vernetzung über die Parzellengrenze und die naturnahen Flächen hinaus ist zu gewährleisten.

Zum Schutz der extensiv zu bewirtschaftenden Wiesen und zur Erhaltung des Landschaftsbildes ist der Lebensraum als weitgehend offener Landschaftsraum zu erhalten.

Es ist ein biologisch und landschaftlich wertvoller, stufiger Waldmantel mit Strauchsaum zu erhalten oder zu schaffen.

Das Aufkommen von fremdländischen, invasiven Pflanzen- und Tierarten ist zu verhindern.

§ 4

Schutz Soweit nachstehend nicht anders festgelegt, sind Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Dauerbeweidung, Umbruch, Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Aufforstung sowie die Verwendung von Dünger, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln nicht gestattet.

Bei Reben und Obstbäumen ist eine leichte Düngung (Mist, Kompost) im Wurzelbereich zulässig.

Es dürfen keine weiteren Bauten und Anlagen erstellt werden. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen, die dem Schutzziel dienen wie beispielsweise Bewirtschaftungswege, Holz- und Lesesteinhaufen, Trockenmauern oder Bienenhäuser. Der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen sind gewährleistet.

In den Naturschutzonen ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann.

III. Bestimmungen Pflege und Unterhalt

§ 5

Pflege Wiesen Wiesen sind jährlich mindestens ein bis maximal zwei Mal tierschonend und nicht vor dem 1. Juni zu mähen. Die Schnitthöhe hat 10 bis 15 cm zu betragen. Das Schnittgut ist möglichst wegzuführen. Eingewachsene Wege und Plätze können früher geschnitten werden.

Die Säume (Krautsaum) von Gehölzen oder Waldrand im Umfang von mindestens 3 m dürfen maximal einmal pro Jahr geschnitten werden.

Für Kleintiere ist beim Mähen ein Rückzugsstreifen (1 m) stehen zu lassen.

Alternativ können die Wiesen mit leichten Weidetieren (Schafe, Ziegen o.ä.) nicht vor dem 1. Mai bis spätestens Ende Oktober über eine maximale Zeitdauer von 4 Wochen pro Weidegang und Flächenanteil beweidet werden. Im Nachgang zur Beweidung sind Weidepflegemassnahmen durchzuführen.

Aufkommende fremdländische, invasive Pflanzen- und Tierarten sind gemäss behördlicher Anordnung frühzeitig, gezielt und fachgerecht zu bekämpfen.

§ 6

Zulässig sind standortgerechte Gehölze (Einzelbäume und Sträucher), Reben oder Obstbäume mit einer maximalen Abdeckung von 25% der Naturschutzfläche.

Pflege
Gehölze

Der Waldrandbereich innerhalb der Naturschutzzone ist in Rücksprache mit der Forstbehörde regelmässig, aber mindestens alle 6 Jahre, selektiv zu pflegen, so dass ein strukturierter und lichter Gehölz- und Krautsaumbestand mit standortgerechten Arten erhalten bleibt und offene Wiesenflächen nicht einwachsen.

Alternativ können Waldflächen, Waldrandbereiche und Gehölzsäume in Abstimmung mit den Forstbehörden gezielt beweidet werden.

Der Schnitt der Gehölze (Hecken, Feldgehölze) erfolgt selektiv und abschnittsweise § 18b des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz ist zu beachten.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 7

Ist der Grundeigentümer nicht in der Lage, die Pflegearbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen, hat er die Stadt Brugg zu benachrichtigen.

Meldepflicht

§ 8

Wird der Unterhalt der Schutzflächen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durch die Grundeigentümer nicht oder nicht fachgerecht gewährleistet, verfügt der Stadtrat die Durchfüh-

Ersatzmass-
nahme

rung der erforderlichen Massnahmen im Rahmen von § 40 Abs. 3 lit. b BauG durch die Stadt oder durch sie beauftragte Dritte. Die Grundeigentümer haben die Ersatzmassnahmen zu dulden.

§ 9

Ausnahmen Der Stadtrat ist berechtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements zu gestatten, wenn ausserordentliche Verhältnisse, insbesondere höhere Interessen, dies rechtfertigen. Er kann unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetzgebung im Rahmen von Vereinbarungen gemäss § 40 Abs. 3 lit. c BauG, abweichende Schutz- und Pflegemassnahmen festlegen, wenn der Schutzwert insgesamt nicht verschlechtert wird.

§ 10

Vollzug Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Stadtrat. Er kann einzelne Aufgaben einer kommunalen Kommission oder einer privaten Organisation übertragen.

§ 11

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Stadtrates Brugg in Kraft.

Brugg, 12. Dezember 2012

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:

Daniel Moser

Yvonne Brescianini

Dem Reglement zum Schutz, zur Nutzung und zur Pflege der Naturschutzzone am Bruggerberg stimmte der Stadtrat am 12. Dezember 2012 (PA Nr. 581) zu. Es wurde mit Genehmigung des Zonierungsverfahrens durch den Regierungsrat vom 25. September 2013 erlassen. Im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung wird das Reglement überprüft.